Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel



1. Jahrgang Nummer 6/2022 14.12.2022

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Beschluss des Bebauungsplan Nr. NE 06 "Schulstraße Südwest"

2

Beschluss des Bebauungsplan Nr. NE 06 "Schulstraße Südwest"

Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. NE 06 "Schulstraße Südwest" als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebiets:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 06 "Schulstraße Südwest" ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Einsichtsmöglichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. NE 06 "Schulstraße Südwest" mit Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-06, öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. NE 06 "Schulstraße Südwest" gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweis auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 i.V.m. § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neukamperfehn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis auf Planungsentschädigungen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, derer Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Neukamperfehn, 14.12.2022

Gemeinde Neukamperfehn Der Bürgermeister Joachim Brahms